



Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften

über

Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1.

Dieser Artikel stimmt mit dem ersten Artikel des Criminalgesetzbuchs im Wesentlichen überein. Er enthält zwei Grundsätze. Der eine derselben ist der höchste des Strafrechts: „daß Handlungen und Unterlassungen, welche von dem Gesetze mit Strafe nicht bedroht sind, auch nicht mit einer solchen geahndet werden dürfen.“

Der zweite Grundsatz, welcher, wie auch in den Motiven zu der Vorlage Seite 118 bemerkt, in diesem Artikel aufgenommen worden, ist der: „daß da, wo die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung aus dem Wortlaut des Strafgesetzbuchs nicht hervorgeht, vielmehr nur aus einer Erklärung desselben abgeleitet werden kann, der Richter die letztere nicht aus der Rechtsanalogie zu entnehmen, sondern vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzesanalogie, d. i. mittelst analoger Anwendung einer anderen speciellen Bestimmung des Strafgesetzbuchs auf die in Frage stehende und einer Erklärung bedürftige Bestimmung desselben zu suchen habe.“

Da übrigens der Richter nur dann, wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung einen unvernünftigen, folgeunrichtigen und offenbar mit der Absicht des Gesetzgebers streitenden Sinn geben würde, oder überhaupt, wenn diese nicht völlig klar ist und zu ihrem Verständniß einer Erklärung bedarf, die letztere auf dem Wege der Wissenschaft und unter Anwendung der Mittel, welche diese zur Erforschung des wahren Sinnes des Gesetzes oder der wahren Absicht des Gesetzgebers darbietet, mithin aushülfsweise, zu suchen und zu ge-